



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
13.12.2017

TOP: Status:
5. öffentlich

Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

In der Ratssitzung am 22.11.2017 (TOP 12, VL 129/2017) wurde beschlossen, die Gebührenfestsetzung zunächst im Haupt- und Finanzausschuss zu beraten und in der darauffolgenden Sitzung zu beschließen.

Eine rückwirkende Gebührenänderung im Laufe des Jahres ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Es handelt sich per Satzung um eine Jahresgebühr. Diese wird dem Grunde nach zum 01.01. fällig, und durch den Gebührenbescheid festgesetzt. Grund für das Verbot der Rückwirkung ist der Vertrauensschutz des Bürgers in das Fortbestehen einer (niedrigeren) Gebühr. Dieser Aspekt dürfte im Abfallbereich wegen der geplanten Senkung der Gebühr nicht ins Gewicht fallen. Dennoch muss vom Prinzip her die Jahresgebühr zum 01.01.2018 feststehen. Die Rechtsprechung hierzu findet sich u.a. in den Urteilen des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (09.11.2005: 5 K 4129/05) und des OVG Münster (03.06.1996: 9 A 2473/93).

Die Erhebung einer zu hohen oder zu niedrigen Gebühr würde zur Änderung der Rücklage führen, die wiederum in den Folgejahren den Gebührenzahlern zu erstatten oder von den Gebührenzahlern nachzuerheben ist. Daher ist eine jährliche Gebührenkalkulation sinnvoll, um die Gebührenänderungen moderat zu halten.

Die Gebührenkalkulation wurde wie in der Sitzung am 22.11.2017 vorgeschlagen dahingehend modifiziert, dass die vorgesehene Rücklagenentnahme nur zu 50 % gebührenmindernd für die Grundgebühr eingesetzt wird. Die übrigen 50 % werden im volumenbezogenen Gebührenanteil abgezogen. Die entsprechende Kalkulation ist in der Anlage beigelegt.

Hinsichtlich der weiteren Aspekte der Kalkulation wird auf die Vorlage 129/2017 verwiesen.

Die Gebührensätze haben sich danach wie folgt entwickelt:

	Gebührensätze		
	2017	2018 Alt. 22.11.2017	2018 Alt. 13.12.2017
Grundgebühr	19,68 €	0,00 €	9,72 €
90-l Restmüll	88,44 €	83,88 €	76,92 €
120-l Restmüll	117,96 €	111,84 €	102,60 €
240-l Restmüll	235,80 €	223,56 €	205,20 €
240-l Papier	2,76 €	0,00 €	0,00 €
120-l-Biotonne	45,12 €	44,04 €	44,04 €
240-l-Biotonne	86,88 €	84,96 €	84,96 €

Für einen Haushalt mit kleiner Restmüll- und Biomülltonne bringt dies eine Ersparnis von 22,44 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren führt zu einem neutralen Ergebnis.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn.

Satzung zur 23. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn
vom 19.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art 1:

§ 2 Abs. 2 Nr. I wird die Zahl „19,68 €“ durch „9,72 €“, in Nr. II die Zahl „88,44 €“ durch „76,92 €“, die Zahl „117,96 €“ durch „102,60 €“ und die Zahl „235,80 €“ durch „205,20 €“, in Nr. III die Zahl „45,12 €“ durch „44,04 €“ und die Zahl „86,88 €“ durch „84,96 €“ und in Nr. IV die Zahl „2,76 €“ durch „0,00 €“ ersetzt.

Art 2:

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Vedder

Wilmers